

Satzung

Sportgemeinschaft Flughafen Köln/Bonn e.V. in der geänderten Fassung vom 28.06.2006

§1

Name, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „Sportgemeinschaft Flughafen Köln/Bonn e.V.“.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Köln-Porz. Er ist im Vereinsregister eingetragen.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§2

Zweck

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabeordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mittel des Vereins.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§3 Mitgliedschaft

(1) a) Mitglied des Vereins können natürliche oder juristische Personen werden. Der Verein führt eine Mitgliederliste.

b) Folgende Personen können Mitglied werden:

- I. Beschäftigte der Flughafen Köln/Bonn GmbH, deren Ehegatten und Kinder;
- II. Beschäftigte der auf dem Flughafen Köln/Bonn ansässigen Behörden, Gesellschaften und Firmen, soweit sie auf dem Flughafen ständig tätig sind;
- III. Ehegatten und Kinder des unter Nr. 2.aufgeführten Personenkreises;
- IV. Betriebsfremde

(2) Die Mitgliedschaft wird durch schriftliche Beitrittserklärung des Antragstellers erworben, über deren Annahme der Vorstand auf Vorschlag und Befürwortung der jeweiligen Spartenleitung entscheidet.

Über die Annahme entscheidet der Vorstand innerhalb von 30 Tagen. Die Mitgliedschaft kann befristet sein.

Der Vorstand erteilt dem Antragsteller und der Spartenleitung innerhalb von 6 Wochen nach Antragstellung eine postalische Aufnahmebestätigung oder eine Bestätigung per E-mail.

Die Spartenleitung kann eigenverantwortlich eine Befürwortung mit entsprechender Begründung ablehnen. Die Mitgliedschaft kann dann nicht erworben werden. Die Spartenleitung hat den Antragsteller innerhalb von 30 Tagen über den Entschluss zu informieren.

(3) Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Ausschluss oder Tod.

(4) Der jederzeit mögliche Austritt ist schriftlich oder durch E-Mail gegenüber der Spartenleitung zu erklären. Die Spartenleitung hat den Vorstand innerhalb von 30 Tagen über den erklärten Austritt zu informieren. Mitglied und Spartenleitung erhalten vom Vorstand innerhalb 30 Tagen eine postalische Austrittsbestätigung oder eine Bestätigung durch E-Mail mit Angaben des Zeitpunktes der Beendigung der Mitgliedschaft.

Unabhängig vom Zeitpunkt des Austritts ist der jeweils gültige Jahresbeitrag vom austretenden Mitglied in voller Höhe zu leisten.

(5) Der Ausschluss eines Mitgliedes kann erfolgen, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Als wichtiger Grund gilt insbesondere, wenn das Mitglied

- a) länger als 6 Monate mit der Zahlung der Beiträge im Rückstand ist und trotz schriftlicher Aufforderung den rückständigen Betrag nicht innerhalb eines Monats bezahlt,
- b) das Ansehen oder die Interessen des Vereins schwer schädigt.

Der Antrag auf Ausschluss kann durch jedes Mitglied gestellt werden. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand nach Anhörung des betroffenen Mitgliedes. Der Beschluss über den Ausschluss ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen. Gegen den Beschluss ist binnen einer Frist von einem Monat Einspruch zulässig, über den die Mitgliederversammlung entscheidet.

(6) Rückständige und laufende Beiträge sind bis zur Beendigung der Mitgliedschaft zu entrichten

(7) Dem Verein gehören an:

- a) aktive Mitglieder
- b) inaktive Mitglieder
- c) Ehrenmitglieder

Aktives Mitglied ist, wer sich praktisch am aktiven sportlichem Geschehen der Sparte(n) beteiligt.

Inaktives Mitglied ist, wer durch Förderung dazu beiträgt, die Ziele des Vereins zu verwirklichen, oder wer weiterhin als Mitglied geführt wird, jedoch keiner Sparte angehört.

Zu Ehrenmitglieder kann die Mitgliederversammlung Personen ernennen, die sich besondere Verdienste um den Verein erworben haben.

§4 Organe

Die Organe des Vereins sind:

- a) der Vorstand
- b) die Mitgliederversammlung

§5 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus:
- a) dem Vorsitzenden
 - b) dem stellvertretenden Vorsitzenden
 - c) dem Hauptkassierer
 - d) dem Protokollführer / Mitgliederverwalter

Der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende müssen bei der Flughafen Köln/Bonn GmbH beschäftigt sein. Ausscheiden aus Altersgründen steht dieser Regelung nicht entgegen.

- (2) Der Vorstand ist Vorstand: i. S. v. § 26 BGB. Der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende sind jeweils alleinvertretungsbefugt, Für das Innenverhältnis wird bestimmt, dass der stellvertretende Vorsitzende von seiner Alleinvertretungsbefugnis nur Gebrauch machen soll, wenn der Vorsitzende verhindert ist.
- (3) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Ihm obliegt die Verwaltung und Verwendung der Vereinsmittel. Seine Tätigkeit ist ehrenamtlich. Entstehende Aufwendungen werden erstattet.
- (4) Der Vorstand hat das Vorschlagsrecht für:
- a) die Höhe der Beiträge
 - b) die Bestellung der Mitglieder des Beirats
 - c) die Verleihung der Ehrenmitgliedschaft
 - d) die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins
- (5) Der Vorstand kann geeignete Mitglieder mit der Wahrnehmung von Vereinsaufgaben beauftragen. Dies gilt insbesondere für Aufgaben der Öffentlichkeitsarbeit (Pressewart) , des Sozialwesens (Sozialwart) und des Schriftwechsels (Schriftwart) .
- (6) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn wenigstens 3 Vorstandsmitglieder an der Beschlussfassung teilnehmen. Die Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst; bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Beschlussfassung außerhalb einer Vorstandssitzung ist zulässig, sofern alle Vorstandsmitglieder diesem Verfahren zustimmen.
- (7) Über die Sitzung und insbesondere über die Beschlüsse des Vorstandes ist eine Niederschrift aufzunehmen, die vom Vorsitzenden und dem Protokollführer unterzeichnet wird.

- (8) Der Vorstand wird in der Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) auf 2 Jahre gewählt. Er bleibt so lange im Amt, bis die Mitgliederversammlung einen neuen Vorstand wählt. Im Übrigen endet das Vorstandsamt durch Tod, schriftliche Amtsniederlegung oder Austritt aus dem Verein.

§6 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung beschließt über:
- a) die Bestellung (Wahl), Entlastung und Abberufung des Vorstandes,
 - b) den Jahresbeitrag und Sonderbeiträge
 - c) Aufgaben, die der Vorstand zur Entscheidung vorlegt,
 - d) Satzungsänderungen,
 - e) die Verleihung der Ehrenmitgliedschaft
 - f) die Auflösung des Vereins
- (2) Die Mitgliederversammlung wird durch den Vorsitzenden einberufen. Die Einberufung erfolgt entweder schriftlich durch Ladung jedes Mitgliedes oder durch Aushang am "schwarzen Brett" unter Angabe der Tagesordnung mit der Frist von wenigsten 21 Tagen.
- (3) Mindestens einmal im Jahr, spätestens bis Ende April, ist eine Mitgliederversammlung (ordentliche Jahreshauptversammlung) mit wenigstens der folgenden Tagesordnung einzuberufen:
- a) Bericht des Vorsitzenden
 - b) Bericht des Hauptkassierers
 - c) Bericht der Kassenprüfer
 - d) Entlastung des Vorstandes
 - e) Neuwahl des Vorstandes = alle 2 Jahre

- f) Neuwahl der Kassenprüfer = alle 2 Jahre
 - g) Satzungsänderungen
 - h) Festsetzung des Jahresbeitrages
 - i) Verschiedenes
- (4) Weitere Anträge zur Tagesordnung sind grundsätzlich schriftlich zu stellen und müssen 7 Tage vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand eingegangen sein. Der Antrag muss von mindestens zehn Mitgliedern unterschrieben sein, wenn über ihn auf der Mitgliederversammlung abgestimmt werden soll. Beschlussfassungen über Angelegenheiten, die nicht auf der Tagesordnung stehen, sind nur nach Genehmigung eines Dringlichkeitsantrages, wozu $\frac{3}{4}$ Stimmenmehrheit der Anwesenden erforderlich ist, zulässig.
- (5) Der Vorsitzende kann darüber hinaus weitere Mitgliederversammlungen einberufen. Er ist hierzu verpflichtet, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn der zehnte Teil der Mitglieder die Berufung schriftlich unter Angabe des Zweckes und der Gründe verlangt.
- (6) Der Beschlussfassung der Mitgliederversammlung unterliegen die in der Tagesordnung bekannt gegebenen Gegenstände. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der erschienenen Mitglieder.
- Bei Beschlüssen über die Auflösung des Vereins und über Satzungsänderungen, auch soweit sie den Zweck des Vereins betreffen, ist eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der erschienenen Mitglieder erforderlich. Minderjährige haben kein Stimmrecht. Die Abstimmungen erfolgen durch Handzeichen; auf Antrag des Vorsitzenden oder der Mehrheit der erschienenen Mitglieder findet eine Abstimmung mit Stimmkarten statt.
- (7) Den Vorsitz der Mitgliederversammlung führt der Vorstandsvorsitzende und im Falle seiner Verhinderung der stellvertretende Vorsitzende. Bei der Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstandes und bei der Wahl des Vorsitzenden leitet ein aus der Versammlung zu wählendes Mitglied die Mitgliederversammlung. Über die Mitgliederversammlung und ihre Beschlüsse ist eine Niederschrift anzufertigen, die der Vorsitzende und der Protokollführer unterzeichnen. Die Niederschrift ist der Spartenleitung innerhalb 30 Tagen auszuhändigen.

§7 Beirat

- (1) Die Mitgliederversammlung kann auf Vorschlag des Vorstandes einen Beirat bestellen, der dem Vorstand bei der Führung der Vereinsgeschäfte beratend und unterstützend zur Seite steht.

- (2) Die Mitglieder des Beirats können an den Vorstandssitzungen ohne eigenes Stimmrecht teilnehmen.

§8 Sparten

- (1) Die einzelnen Sparten sollen hinsichtlich der Sportausübung möglichst selbständig sein, dennoch haben sie keinen autonomen Status.

Der Vorstand der Sportgemeinschaft entscheidet über Gründung einer neuen Sparte.

Der Vorstand entscheidet innerhalb von 30 Tagen nach Zustimmung der Flughafen Köln/Bonn GmbH über die Annahme oder Ablehnung des Vorschlages zur Gründung einer Sparte. Über die Entscheidung informiert der Vorstand unverzüglich die Antragsteller und die Spartenleitung bereits bestehender Sparten.

Die Auflösung einer Sparte erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung der Sparte auf Antrag der Spartenleitung. Der Auflösungsbeschluss bedarf der Zustimmung von $\frac{3}{4}$ der erschienen stimmberechtigten Mitglieder. Die Spartenleitung hat den Vorstand der Sportgemeinschaft über den Auflösungsbeschluss innerhalb 14 Tagen zu informieren.

Bei Auflösung einer Sparte fällt nach Abzug sämtlicher Verbindlichkeiten das verbleibende Vermögen an die Sportgemeinschaft Flughafen Köln/Bonn e.V. Das verbleibende Vermögen der Sparte Flugsport allerdings fällt ausdrücklich an die Fliegergemeinschaft Flughafen Köln/Bonn e.V..

- (2) Für die Mitglieder einer Sparte hat einmal im Jahr, spätestens Ende April, eine Spartenhauptversammlung stattzufinden, hierbei wählen sie aus ihrer Mitte für die Dauer von zwei Jahren eine Spartenleitung. Eine Änderung der Spartenleitung ist unverzüglich dem Vorstand der Sportgemeinschaft mitzuteilen. Sofern die Sparte keine Spartenleitung wählt, wird diese vom Vorstand gewählt. Die Spartenleiter sind neben dem Vorstand für den Sportbetrieb ihrer Sparte verantwortlich. Sie haben für eine geordnete und möglichst regelmäßige Sportausübung zu sorgen und evtl. Streitigkeiten unter den Mitgliedern zu schlichten.

Mindestens einmal im Jahr ist vom Vorstand eine Spartenleitungsversammlung mit einer Einladefrist von mindestens 21 Tagen einzuberufen. Über die besprochenen Punkte und Beschlüsse ist eine Niederschrift anzufertigen, die der Vorsitzende und der Protokollführer unterzeichnen. Die Niederschrift ist den Spartenleitungen innerhalb von 30 Tagen auszuhändigen

- (3) Die Sparte kann besondere Bestimmungen über Sportausbildung, die Mitgliedschaft oder Sonderbeiträge aufstellen die zu ihrer Wirksamkeit der Zustimmung durch den Vorstand bedürfen.

- (4) Die Spartenleitung ist berechtigt, an den Vorstandssitzungen teilzunehmen, soweit Gegenstände behandelt werden, die ihre Sparte betreffen. Die Spartenleitung kann beim Vorstand die Behandlung von Gegenständen beantragen, die ihre Sparte betreffen.

§9 Auflösung

- (1) Die Auflösung des Vereins erfolgt durch den Beschluss der Mitgliederversammlung auf Antrag des Vorstandes. Die Einladung des Vorstandes zu dieser Mitgliederversammlung, die über die Auflösung beschließen soll, muss vier Wochen vor der Sitzung schriftlich erfolgen.
Der Nachweis der erfolgten Einladung gilt als geführt, wenn der Schriftführer in der Mitgliederversammlung versichert, dass er eine schriftliche Einladung unter Bekanntgabe der Tagesordnung den Mitgliedern zugesandt habe.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend sind. Ist die Versammlung nicht beschlussfähig, so hat innerhalb von vier Wochen die Einberufung einer zweiten Versammlung zu erfolgen. Diese kann die Auflösung ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschließen.
- (3) Der Auflösungsbeschluss bedarf der Zustimmung von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen Stimmen.
- (4) Im Falle der Auflösung ernennt die Mitgliederversammlung zur Abwicklung der Geschäfte zwei Liquidatoren.
- (5) Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt nach Abzug sämtlicher Verbindlichkeiten das verbleibende Vermögen an die Stadt Köln, die es ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Bereich Sportförderung zu verwenden hat.

Die Vorstehende Satzung ersetzt die Satzung vom 27. Mai 2003 und wurde von der Mitgliederversammlung am 28.06.2006 genehmigt.

Köln, den 09.07.2006

Der Vorstand

Ludwig Lauer
Vorsitzender

Stefan Lohe
Stellv. Vorsitzender

Klaus Mehren
Hauptkassierer

Stefan Lohe
Protokollführer/
Mitgliederverwalter